

Geschäftsverzeichnismr. 412
Urteil Nr. 39/93 vom 19. Mai 1993

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage, gestellt vom Kassationshof in seinem Urteil vom 6. April 1992
in Sachen Hugues Jacquemin.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und M. Melchior, und den Richtern
L. De Grève, L.P. Suetens, L. François, P. Martens und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers
H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

In seinem Urteil vom 6. April 1992 in Sachen Hugues Jacquemin hat der Kassationshof folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verletzt Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, soweit er bestimmt, daß nur der Eingetragene, der mit der Aushebung von 1987 mindestens einmal eine Zurückstellung aufgrund des Artikels 10 § 4 5° der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 bekommen hat, auf dieser Grundlage sooft eine Zurückstellung bekommen kann wie nötig, um die Befreiung gemäß Artikel 12 § 1 1° der besagten Gesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 zu erhalten, und soweit er weder dem Eingetragenen, der mit der Aushebung von 1987 mindestens einmal eine Zurückstellung aufgrund des Artikels 10 § 1 8° der koordinierten Wehrdienstgesetze in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1987 geltenden Fassung bekommen hat, noch dem Eingetragenen, der mit der Aushebung von 1987 die Bedingungen gemäß Artikel 10 § 4 5° der koordinierten Wehrdienstgesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 erfüllte, dieselbe Möglichkeit bietet ? ».

II. *Fragliche Gesetzesbestimmungen, Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Folgende Gesetzestexte sind in dieser Sache erheblich.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1987 besagte Artikel 12 § 1 1° der koordinierten Wehrdienstgesetze folgendes:

« Es kann in Friedenszeiten vom Dienst befreit werden und wird hinsichtlich der Dauer der Wehrpflicht so wie die Wehrpflichtigen seiner Altersklasse behandelt:

1° der Eingetragene, der wegen seines Alters keinen Anspruch auf die fünf ersten Zurückstellungen mehr hat und nach dem 18. Lebensjahr mindestens fünf Jahre lang seinen wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas hat. »

Ebenfalls vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1987 beinhaltete Artikel 10 der genannten koordinierten Gesetze unter anderem folgende Bestimmungen:

- Artikel 10 § 1 8°:

« Solange der Eingetragene für das Kontingent einer Aushebung, die nach einem der Jahre, in denen er das Alter zwischen 19 und 23 Jahren erreicht, genannt wird, in Frage kommt, kann er eine Zurückstellung erhalten, die ihn jeweils in die folgende Aushebung versetzt, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

(...)

8° Derjenige, der seinen Aufenthaltsort im Ausland hat. »

- Artikel 10 § 4 5°:

« (Das Alter, bis zu welchem eine Zurückstellung gewährt werden kann) wird auf 30 Jahre gebracht:

(...)

5° für Eingetragene, die ihren wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas haben ».

Das Gesetz vom 16. Juni 1987 hat die Möglichkeit aufgehoben, aufgrund von Artikel 12 § 1 1° der koordinierten Wehrdienstgesetze eine Befreiung aus moralischen Gründen zu erlangen. Es hat jedoch eine Übergangsbestimmung vorgesehen, die es den Eingetragenen, denen aufgrund von Artikel 10 § 4 5° der genannten Gesetze eine Zurückstellung gewährt wurde, ermöglicht, sooft eine Zurückstellung zu erhalten wie nötig, um eine Befreiung aus moralischen Gründen zu erhalten, die vormals in der abgeschafften Bestimmung von Artikel 12 § 1 1° vorgesehen war. Bei dieser Übergangsbestimmung handelt es sich um Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze, der Gegenstand der präjudiziellen Frage ist; die entsprechende Bestimmung lautet folgendermaßen:

« Der Eingetragene, der mit der Aushebung von 1987 mindestens einmal eine Zurückstellung aufgrund des Artikels 10 § 4 5° der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 bekommen hat, kann auf dieser Grundlage sooft eine Zurückstellung bekommen wie nötig, um die Befreiung gemäß Artikel 12 § 1 1° der besagten Gesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 zu erhalten. »

2. H. Jacquemin, geboren am 5. April 1967, hat am 10. März 1988 für die Aushebung 1989 eine Zurückstellung seiner Einberufung in den Wehrdienst aufgrund von Artikel 10 § 4 5° der koordinierten Wehrdienstgesetze in der Fassung nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1976 und aufgrund von Artikel 118 § 2 derselben koordinierten Gesetze beantragt. Für die vorhergehenden Aushebungen hatte er jeweils eine Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 1 8° derselben koordinierten Gesetze beantragt und erhalten.

Durch Beschluß vom 30. Mai 1990 des Wehrdienststrates der Provinz Brabant wurde dieser Antrag zurückgewiesen, hauptsächlich mit der Begründung, daß die vorherige Zurückstellung nicht aufgrund von Artikel 10 § 4 5° der koordinierten Wehrdienstgesetze beantragt wurde, sondern aufgrund von Artikel 10 § 1 8° dieser koordinierten Gesetze, und daß er daher nicht in den Genuß der Übergangsbestimmung von Artikel 118 § 2 der koordinierten Gesetze kommen konnte, die sich ausschließlich auf die erste dieser Bestimmungen bezieht.

Der Oberste Wehrdienststrat hat diesen Beschluß am 9. Dezember 1991 bestätigt.

Der Kassationshof ist mit einer von H. Jacquemin eingereichten Klage befaßt worden, zu der er am 6. April 1992 ein Urteil verkündet hat. Nachdem der Hof drei der fünf vom Kläger vorgebrachten Klagegründe verworfen hat, ist er unter Berücksichtigung des ersten und dritten Klagegrunds der Auffassung, daß der Oberste Wehrdienststrat Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze korrekt angewendet hat. Er stellt jedoch fest, « daß die Klagegründe außerdem darauf hinweisen, daß der so ausgelegte Artikel 118 § 2 gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verstößt und sie daher gemäß Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof eine präjudizielle Frage aufwerfen; daß aus Artikel 26 § 2 des genannten Gesetzes hervorgeht, daß der Kassationshof nicht davon befreit ist, den Schiedshof mit der in diesem Fall aufgeworfenen präjudiziellen Frage zu befassen, selbst wenn der Schiedshof bereits über eine Frage gleichen Gegenstands geurteilt hat ».

3. Bei dem hier vom Kassationshof aufgeführten Urteil handelt es sich um Urteil Nr. 8/91 vom 18. April 1991, in dem der Schiedshof auf eine Frage geantwortet hat, die sich ebenfalls auf Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze bezog, jedoch in einer Sache, in der dem Betroffenen eine vorherige Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 2 1° der koordinierten Wehrdienstgesetze in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1987 und nicht aufgrund von Artikel 10 § 1 8° der genannten Gesetze gewährt wurde. Dieser Artikel 10 § 2 1° hatte folgenden Wortlaut:

« Es haben Anspruch auf Zurückstellung im Sinne von § 1, wobei allerdings das Alter von 23 Jahren, das die Jahreszahl der letzten Aushebung bestimmt, auf 25 Jahre gebracht wird:

1° die Eingetragenen, die die Ganztagskurse regelmäßig besuchen, entweder an einer der vier Universitäten oder an einer gleichgestellten Lehranstalt, oder an einer anderen vom Staat organisierten, anerkannten oder subventionierten belgischen Hochschulanstalt, deren Studienzyklus wenigstens drei Jahre umfaßt, oder an einer gleichwertigen ausländischen Universität oder Hochschulanstalt ».

Durch dieses Urteil hat der Hof « für Recht (erkannt, daß) Artikel 118 § 2 der (...) Wehrdienstgesetze (...)

nicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung (verletzt) ».

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 6. Mai 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Richter der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter haben am 21. Mai 1992 den Standpunkt vertreten, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 26. Mai 1992 bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 27. Mai und 1. Juni 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte am 10. Juni 1992 im *Belgischen Staatsblatt*.

H. Jacquemin, wohnhaft in Botswana, mit Wahlmizil in der Kanzlei vom RA A. Goldschmidt, 1170 Brüssel, chaussée de la Hulpe 187, und der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, haben jeweils durch am 1. Juli 1992 bzw. am 13. Juli 1992 bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 1. September bei der Post aufzugebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 2. September 1992 übergeben wurden, zugestellt.

H. Jacquemin und der Ministerrat haben jeweils mit am 18. September 1992 bzw. am 1. Oktober 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 5. November 1992 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 6. Mai 1993.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle zum Mitglied der Besetzung ernannt, um an die Stelle des Richters D. André zu treten, der zum Vorsitzenden gewählt und später in den Ruhestand versetzt wurde.

Durch Anordnung vom 9. März 1993 wurde der Richter L. François zum Mitglied der Besetzung ernannt, um an die Stelle des Richters M. Melchior zu treten, der stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 9. März 1993 hat der Hof die Parteien um zusätzliche Auskünfte gebeten, die Rechtssache für verhandlungsfähig erklärt und die Sitzung auf den 1. April 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte mit am 9. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die den Empfängern am 10. und 11. März 1993 zugestellt wurden, über die Terminsetzung informiert wurden.

H. Jacquemin hat durch einen am 25. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief eine « Erwiderngnote » eingereicht. Der Ministerrat hat durch einen am 26. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen « Sitzungsnote » eingereicht.

Auf der Sitzung vom 1. April 1993

- erschienen
- . RA A. Goldschmidt, in Brüssel zugelassen, für H. Jacquemin,
- . RA E. Gillet *loco* RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- erstatteten die Richter P. Martens und L.P. Suetens Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Nachdem H. Jacquemin die Tatbestände der Rechtssache in Erinnerung gerufen hat, bringt er in seinen Schriftstücken folgende rechtliche Argumentation vor.

Er sieht in der Übergangsbestimmung von Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze die ausgeprägte Absicht des Gesetzgebers, alle Eingetragenen, die bei der Einreichung früherer Anträge auf Zurückstellung ihren Aufenthaltsort außerhalb Europas hatten und den Willen hatten, diesen Ort als wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort zu wählen, - unabhängig von der Rechtsgrundlage ihrer Anträge - in den Genuß dieser Bestimmung gelangen zu lassen. Er erinnert an mehrere Passus des Urteils Nr. 8/91 des Schiedshofes und schließt daraus, daß, auch wenn die in diesem Urteil vermittelte Auslegung, die sich auf Artikel 10 § 2 1^o der koordinierten Wehrdienstgesetze berufe und die entsprechenden Anwendungsbedingungen deutlich und klar darlege (Studium an einer ausländischen Universität), für begründet erscheine, sie nicht auf Artikel 10 § 1 8^o derselben koordinierten Gesetze ausgeweitet werden könne, da aufgrund des allgemeinen Wortlautes dieses Artikels nicht davon ausgegangen werden könne, daß der Eingetragene beabsichtigt, sich nicht dauerhaft außerhalb Europas niederzulassen. H. Jacquemin vertritt die Auffassung, daß angesichts des allgemeinen Wortlauts dieser Bestimmung, Artikel 10 § 2 1^o der koordinierten Wehrdienstgesetze für die Eingetragenen, die zwischen 19 und 23 Jahre alt sind, eine unnütze Wiederholung von Artikel 10 § 4 5^o darstelle. Er ist diesbezüglich der Meinung, daß in den Artikeln 10 § 4 5^o und 12 § 1 1^o der koordinierten Wehrdienstgesetze die Begriffe « wirklicher und gewöhnlicher Aufenthaltsort » keine feste und dauerhafte Bindung der Person mit dem gewählten Ort zum Ausdruck bringen, jedenfalls nicht mehr als dies für eine Person der Fall wäre, die an einer ausländischen Universität studiert.

A.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, es gebe nur einen scheinbaren Unterschied zwischen der Rechtssache, die zum Urteil Nr. 8/91 des Schiedshofes geführt hat, und der vorliegenden Rechtssache. Der Hof habe die durch den Gesetzgeber vorgenommene Unterscheidung zwischen den Eingetragenen, die den Willen geäußert haben, sich dauerhaft außerhalb Europas niederzulassen, die also einen Antrag auf Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 4 5^o der koordinierten Wehrdienstgesetze eingereicht haben, und den Eingetragenen, die sich aus Studiengründen oder aus nicht näher angegebenen Gründen vorübergehend außerhalb Europas befinden, die also einen Antrag auf Zurückstellung aufgrund der Artikel 10 § 2 1^o bzw. 10 § 1 8^o der koordinierten Wehrdienstgesetze eingereicht haben, erkannt. Bei dem vom Hof anerkannten, objektiv und angemessen zu rechtfertigenden Unterscheidungskriterium handele es sich um die Absicht, dauerhaft außerhalb des europäischen Kontinents zu leben.

Unter der vor 1987 gültigen Regelung sei der Gesetzgeber der Ansicht gewesen, daß der Eingetragene, indem er sich in seinem Antrag auf Artikel 10 § 4 5^o der koordinierten Wehrdienstgesetze beruft, seine Absicht äußerte, sich dauerhaft außerhalb Europas aufzuhalten und somit den Beweis erbrachte, daß er die unter dem ehemals

geltenden Artikel 12 § 1 1° der genannten Gesetze aufgeführten Bedingungen zur Befreiung erfüllte. Nach dieser Regelung sei der Eingetragene, der seinen Antrag nur auf die Artikel 10 § 2 1° und 10 § 1 8° der koordinierten Wehrdienstgesetze gegründet hatte, verpflichtet gewesen, zusätzlich bei der Einreichung des Antrags auf Freistellung seine Absicht zu erklären, sich dauerhaft außerhalb Europas aufzuhalten. Indem er 1987 Artikel 118 § 2 in die koordinierten Wehrdienstgesetze aufnahm, habe der Gesetzgeber erklärt, daß der Beweis dieser Absicht nicht mehr bei der Einreichung des Antrags auf Befreiung zu erbringen sei, sondern früher, zum Zeitpunkt der Einreichung eines vorhergehenden Antrags auf Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 4 5° der koordinierten Gesetze.

Schließlich vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß ein Universitätsstudium im Ausland unter Zugrundelegung einer nach Artikel 10 § 2 1° der koordinierten Wehrdienstgesetze gewährten Zurückstellung ebenso wie ein Aufenthaltsort im Ausland unter Zugrundelegung einer nach Artikel 10 § 1 8° dieser Gesetze gewährten Zurückstellung in faktischer Hinsicht - jedoch eher in rechtlicher Hinsicht nach der Regelung von Artikel 118 § 2 - die Absicht begründen könne, sich außerhalb Europas niederzulassen. Die Rechtsprechung des Urteils Nr. 8/91 des Schiedshofes müsse also in vorliegendem Fall bestätigt werden; sie müsse ebenfalls bestätigt werden, soweit der Hof darin aufführe, daß die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung nicht verlangen würden, daß eine Übergangsregelung zum Ziel hätte, eine vorherige Sachlage unverändert aufrechtzuerhalten.

- B -

B.1. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1987

- konnte der Eingetragene, der seinen wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas hatte, aufgrund des alten Artikels 10 § 4 5° der koordinierten Gesetze bis zum Alter von 30 Jahren zurückgestellt werden,

- konnte der über 23 Jahre Eingetragene, der nach dem 18. Lebensjahr mindestens fünf Jahre lang seinen wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas hatte, aufgrund des alten Artikels 12 § 1 1° der koordinierten Gesetze aus sog. «moralischem Grund» vom Wehrdienst befreit werden.

Die Möglichkeit der Befreiung nach dem alten Artikel 12 § 1 1° wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1987 abgeschafft. Als Übergangsregelung erlaubt es die Bestimmung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, daß die Eingetragenen, die mit der Aushebung von 1987 wegen ihres wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsortes außerhalb Europas mindestens einmal zurückgestellt wurden, eine Befreiung (oder die Anzahl dazu führender Zurückstellungen) bekommen, wenn sie mindestens fünf Jahre lang einen solchen Aufenthaltsort gehabt haben.

B.2. Da die im vorgenannten Artikel 12 § 1 1° bezeichnete Befreiung nach dem Wortlaut dieser

Bestimmung nicht von aufgrund des wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsortes erhaltenen Zurückstellungen abhängig war, war es möglich, daß Eingetragene, die ihren Aufenthaltort im Ausland hatten und aufgrund von Artikel 10 § 1 8° der koordinierten Wehrdienstgesetze zurückgestellt worden waren, nachweisen konnten, daß sie fünf Jahre lang und unter den im alten Artikel 12 § 1 5° bezeichneten Bedingungen ihren wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas gehabt haben. Es war demzufolge möglich, daß sie kraft dieser Bestimmung aus moralischem Grund befreit wurden. Artikel 118 § 2 der koordinierten Wehrdienstgesetze hat offenbar also eine Bedingung für die Gewährung der im alten Artikel 12 § 1 1° bezeichneten Befreiung hinzugefügt. Die zusätzliche Bedingung bringt einen Behandlungsunterschied unter den Eingetragenen, die fünf Jahre lang ihren « wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas » hatten, zustande, je nachdem, ob sie aus diesem Grund oder bloß wegen ihres « Aufenthaltsortes im Ausland » zurückgestellt worden sind.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der fraglichen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Die Artikel 6 und *Öis* der Verfassung erfordern nicht, daß eine Übergangsbestimmung zum Ziel haben sollte, eine frühere Situation unverändert aufrechtzuerhalten; jede Gesetzesänderung wäre unmöglich, wenn man davon ausginge, daß eine neue Bestimmung die vorgenannten Verfassungsbestimmungen nur deswegen verletzen würde, weil sie die Anwendungsbestimmungen der früheren Bestimmung einschränken würde.

Indem der Gesetzgeber bei der eventuellen Gewährung der Befreiung nur jene Eingetragenen in Betracht zieht, die wegen ihres wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb Europas eine Zurückstellung beantragt und bekommen haben, hat er jedoch nicht die besondere Sachlage der Eingetragenen berücksichtigt, die vorher eine oder mehrere Zurückstellungen aufgrund von Artikel 10 § 1 8° der koordinierten Wehrdienstgesetze beantragt hatten, wenngleich sie in Wirklichkeit die unter Artikel 10 § 4 5° der koordinierten Gesetze aufgeführte Bestimmung erfüllten. Diese beiden

Bestimmungen konnten sich in der Tat auf identische Sachlagen beziehen, wenn Eingetragene, die im Ausland verweilten und eine Zurückstellung beantragten, ihren wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas hatten und zwischen 19 und 23 Jahre alt waren. Indem sie einen früheren Antrag auf Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 1 8° der koordinierten Gesetze einreichten, bekundeten die Eingetragenen nicht zwangsläufig ihre Absicht, sich nicht außerhalb Europas niederzulassen; der Gesetzgeber konnte durch die Einführung der Übergangsmaßnahme von Artikel 118 § 2 der koordinierten Gesetze diese Absicht der Eingetragenen nicht voraussetzen. Er konnte jedoch von dieser Annahme ausgehen, wenn der vorherige Antrag auf Zurückstellung sich auf Artikel 10 § 2 2° der koordinierten Gesetze oder auf ein Universitätsstudium im Ausland berief, das nicht die Absicht voraussetzt, in dem Land zu verbleiben, in dem das Studium absolviert worden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 118 § 2 der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze, der in diese Gesetze durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16 Juni 1987 eingefügt wurde, verstößt gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung insofern, als er die Situation der Eingetragenen, die ihren wirklichen und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb Europas haben und mindestens eine Zurückstellung aufgrund von Artikel 10 § 1 8° der koordinierten Wehrdienstgesetze beantragt haben, nicht berücksichtigt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Mai 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior